

Förderrichtlinie

für die Vergabe von Mitteln der Jugendpflege des Kreises Weimarer Land

A. Allgemeine Grundsätze

1. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel und Zweck der Förderung ist der Aufbau, die Entwicklung und die Unterstützung von Leistungen der Jugendarbeit freier und öffentlicher Träger unter Anerkennung der Eigenständigkeit der Träger.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die Förderung der Jugend- und Jugendsozialarbeit erfolgt nach dem KJHG §§11-13, §74 und §79.

Gesetzliche Grundlagen des Verfahrens sind:

- Landeshaushaltsordnung Thüringen
- Thüringer Kommunalordnung
- diese Förderrichtlinie, sowie
- Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses

3. Gegenstand der Förderung

Ausschließlich gefördert wird Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit entsprechend nachfolgender Richtlinie.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind öffentliche und vorrangig freie Träger sowie Jugendinitiativen, deren Wirkungsbereich im Gebiet des Landkreises liegt und die Teilnehmer deren Aktivitäten, welche im Landkreis wohnen, lernen oder arbeiten. Die Altersbegrenzung der Teilnehmer an diesen Maßnahmen liegt zwischen 6 und 27 Jahren.

5. Voraussetzung

Eine Förderung setzt voraus, dass der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt, die Maßnahme dem Bedarf entspricht, die finanziellen Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet und alle anderen Fördermöglichkeiten nutzt.

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Dabei ist ein entsprechender Eigenanteil zu erbringen.

6. Verfahren

Die Entscheidung über die Vergabe der Zuschüsse nach dieser Richtlinie trifft die Verwaltung des Jugendamtes. Übersteigt der Zuschuss 500,- DM (255,65 €) und bei Zuschüssen zu Personalkosten ist eine beschließende Beratung im Jugendhilfeausschuss notwendig.

Eilentscheidungen bis zu einer Höhe von 1.000,— DM (511,29 €) können vom Jugendamtsleiter gefällt werden. Er informiert im Nachgang den Jugendhilfeausschuss über diese Entscheidung.

Die Förderung von investiven Maßnahmen bedarf einer Zustimmung des Kreistages. Die Förderung erfolgt im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

6.1. Antragsverfahren

Zuwendungsberechtigte haben das Recht, Förderanträge bei der Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises zu stellen. Maßnahmen für das folgende Kalenderjahr sind bis zum 1.8. des laufenden Jahres einzureichen.

In Ausnahmefällen können Anträge 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Der Antragsteller hat das Recht, im Jugendhilfeausschuss gehört zu werden.

6.2. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist in der Regel einen Monat nach Beendigung der Maßnahme oder bei entsprechender Festlegung im Zuwendungsbescheid, spätestens 3 Wochen vor Ende des Haushaltsjahres zu erbringen.

Dazu sind Originalbelege über die Höhe der bezuschussten Summe und gegebenenfalls eine Teilnehmerliste und der Nachweis über die Anzahl der Übernachtungen vorzulegen.

6.3. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises auf das vom Träger genannte Geschäftskonto. In Ausnahmefällen kann es nach Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung mit Fälligkeit der Belegführung eine Vorauszahlung geben. Barauszahlungen sind nicht möglich.

6.4. Besondere Voraussetzung

Bezuschussung erfolgt nur unter Vorlage eines schlüssigen Kosten- und Finanzierungsplanes.

7. Sonderregelung

Bei besonders begründeten Einzelfällen ist eine Erhöhung in der Richtlinie genannten Förderhöhen durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses möglich.

8. Gültigkeit der Richtlinie

Die Richtlinie wurde in der vorliegenden Fassung durch den Jugendhilfeausschuss bestätigt und tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt sofort in Kraft.

Änderungen der Richtlinie müssen durch das oben genannte Gremium neu beschlossen werden.

B. Besondere Richtlinien

Was wird gefördert?

1. Ferienfreizeiten / Wochenendfreizeiten / Tagesfahrten
2. Tagesveranstaltungen mit Sport, Spiel und Geselligkeit
3. Internationale Jugendbegegnung
4. Projekte / Sondermaßnahmen
5. Jugendbildung
6. Laufende Ausgaben für ausgewählte Einrichtungen
7. Ausstattung von Jugendräumen
8. Maßnahmen zur Schaffung und des Erhaltes von Jugendeinrichtungen
9. Personalkosten
10. Institutionelle Förderung

1. Ferienfreizeiten / Wochenendfreizeiten / Tagesfahrten mit überwiegend Erholungs- und Freizeitcharakter

- 1.1. Förderhöhe: - bis zu 6,— DM (3,07 €) je Tag und Teilnehmer
- An- und Abreise gilt als ein Tag
- 1.2. Teilnehmerzahl: - mindestens 7 Teilnehmer
- 1.3. Dauer der Maßnahme: - mindestens 8 Stunden, höchstens 14 Tage
- 1.4. Begleitpersonen: - je begonnene 7 Teilnehmer wird 1 Betreuer entsprechend des Tagessatzes bezuschusst

2. Tagesveranstaltungen mit Sport, Spiel und Geselligkeit - z.B. Kinder- und Straßenfeste, Wanderungen, Konzerte

- 2.1. Förderhöhe: - bei Gruppenveranstaltungen bis zu 4,— DM (2,05 €) pro Teilnehmer
- bei übergreifenden Maßnahmen bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtkosten
- 2.2. Teilnehmerzahl: - mindestens 7 Teilnehmer

- 2.3. Dauer der Maßnahme: - mindestens 4 Stunden
2.4. Begleitpersonen: - je begonnene 7 Teilnehmer wird 1 Betreuer entsprechend des Tagessatzes bezuschusst
- bei übergreifenden Maßnahmen entfällt diese Regelung

3. Internationale Begegnung - zum Kennenlernen von Land und Leuten mit direktem Kontakt zu ausländischen Partnern

- 3.1. Förderhöhe: - bis zu 8,— DM (4,09 €) pro Tag und Teilnehmer
- An- und Abreisetag gilt als ein Tag
3.2. Teilnehmerzahl: - mindestens 7 Teilnehmer
3.3. Dauer der Maßnahme: - mindestens 3 Tage
- höchstens 14 Tage
3.4. Begleitpersonen: - je begonnene 7 Teilnehmer des Landkreises wird 1 Betreuer entsprechend des Tagessatzes bezuschusst
3.5. Besondere Voraussetzungen: - gefördert werden Jugendliche/junge Volljährige zwischen 14 und 27 Jahren
- eine Einladung für oder von dem entsprechenden Partner muss vorliegen

4. Projekte / Sondermaßnahmen – zielgruppenorientiert (z B. Ausländer. Mädchen. Gewalt. junge Arbeitslose)

- 4.1. Förderhöhe: - als Anteilfinanzierung der Gesamtmaßnahmen bis zu 50 % der Gesamtkosten
4.2. Teilnehmerzahl: - mindestens 7 Teilnehmer
4.3. Dauer der Maßnahme: - mindestens 8 Stunden

5. Jugendbildung - Tagesveranstaltungen, Seminare und Lehrgänge zur politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen und technisch-naturwissenschaftlichen Bildung

- 5.1. Förderhöhe: - als Anteilfinanzierung bis zu 50 % der Gesamtkosten
- die Förderung der politischen Jugendarbeit wird von der Förderrichtlinie ausgenommen
5.2. Teilnehmerzahl: - mindestens 7 Teilnehmer
5.3. Dauer der Maßnahme: - mindestens 2 Stunden

6. Laufende Ausgaben für ausgewählte Einrichtungen der Jugendarbeit - Zuschüsse zu Betriebskosten, wie z. B. Miete, Wasser, Energie, Telefon und Sachkosten, wie z. B. Büro- und Verbrauchsmaterial

- 6.1. Förderhöhe: - als Anteilfinanzierung der Gesamtkosten bis zu 50 % der Gesamtkosten

7. **Ausstattung von Jugendräumen - Beschaffung von Möbeln, Geräten, Sport-, Spiel- und pädagogisches Material**

- 7.1. Förderhöhe: - bis zu einem Anschaffungswert von 200,- DM (102,26 €) ist eine 80 %ige Förderung möglich
- 7.2. Besondere Voraussetzung: - über 200,— DM (102,26 €) kann bis zu 60 % gefördert werden
- bei Anschaffungen ab 800,— DM (410,- €) Wert sind mindestens 3 Preisangebote vorzulegen
- langlebige Ausstattungsgegenstände über 200,— DM (102,26 €) Einzelbeschaffungswert sind zu inventarisieren
- die Ausstattungsgegenstände und Materialien sind in der im Antrag genannten Einrichtung zweckentsprechend einzusetzen

8. **Maßnahmen zur Schaffung und des Erhaltes von Jugendeinrichtungen - Neu- oder Erweiterungsbau, Aus- oder Umbau, Sanierung und Modernisierung von Einrichtungen**

- 8.1. Förderhöhe: - bis zu 80 % der Kosten, wenn die Summe 50 TDM (25.564 €) nicht übersteigt
- bis zu 50 %, wenn die Summe 50 TDM (25.564 €) übersteigt
- 8.2. Besondere Voraussetzung: - vertraglich garantierte Nutzungsdauer für Zwecke der Jugend- oder Jugendsozialarbeit von mindestens 5 Jahren
- Bezuschussung erfolgt unter Vorlage eines schlüssigen Kosten- und Finanzierungsplanes auf der Grundlage von 3 Kostenvoranschlägen
- eine Fortschreibung des Zuschusses ist über das Haushaltsjahr hinaus bei entsprechender Planung vor Beginn der Maßnahme möglich

9. **Personalkosten - Personalausgaben von hauptamtlichen Leitern und Mitarbeitern**

- 9.1. Förderhöhe: - als Fehlbedarfsfinanzierung für anderweitig geförderte Personalstellen bis zu 10 % der jeweiligen Personalkosten
- 9.2. Besondere Voraussetzungen: - es werden nur Personalstellen gefördert, die nachweislich ganztägig, bzw. mindestens 32 Stunden pro Woche praktische Jugend- bzw. Jugendsozialarbeit leisten
-eine Fortschreibung des Zuschusses über das Haushaltsjahr hinaus, ist bei entsprechender Planung vor Beginn der Maßnahme möglich

10. Institutionelle Forderung - Zuschüsse zu Sach-, Betriebs- und Verwaltungskosten anerkannter freier Träger der Jugendhilfe

- 10.1. Förderhöhe: - als Anteilfinanzierung bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtkosten (außer Personalkosten)
- 10.2. Besondere Voraussetzungen - nur für anerkannte freie Träger möglich
 - die im Rahmen der institutionellen Förderung erhaltenen Zuschüsse müssen im Rahmen dieser Richtlinie eingesetzt werden
 - Vorlage eines Wirtschaftsplanes mit Angabe aller zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben